

An die

Fax: 0231 / 9432-86050

Geschäftsstelle des  
Zulassungsausschusses für  
Psychotherapie Westfalen-Lippe  
Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6  
44141 Dortmund

Eingangsstempel des  
Zulassungsausschusses

## **Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens zur Ausschreibung eines Vertragspsychotherapeutensitz\***

Soll in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich eine Vertragspsychotherapeutenpraxis an einen Nachfolger übergeben werden, so ist ein mehrstufiges Verfahren durchzuführen.

### **I. Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens**

Durch den Praxisabgeber oder dessen Erben ist eine Entscheidung des Zulassungsausschusses darüber zu beantragen, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt werden kann. Der Zulassungsausschuss hat hierbei grundsätzlich zu prüfen, ob eine Nachbesetzung des Vertragspsychotherapeutensitzes aus Versorgungsgründen erforderlich ist. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden Ihnen in dem diesem Antrag beigefügten Informationsblatt näher erläutert.

### **II. Ausschreibung des Vertragspsychotherapeutensitzes durch die KVWL**

Beschließt der Zulassungsausschuss, dass das Nachbesetzungsverfahren durchzuführen ist, schreibt die KVWL den Vertragspsychotherapeutensitz aus. Einer gesonderten Antragstellung hierfür bedarf es Ihrerseits nicht. Näheres über das Ausschreibungsverfahren entnehmen Sie bitte ebenfalls dem anliegenden Informationsblatt.

### **III. Zulassung eines Praxisnachfolgers**

Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag eines Bewerbers auf den ausgeschriebenen Vertragspsychotherapeutensitz. Bei Vorliegen mehrerer Zulassungsanträge von Therapeuten, die sich auf den Vertragspsychotherapeutensitz beworben haben, ist seitens des Zulassungsausschusses eine Auswahlentscheidung durchzuführen.

Für die Beantragung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens sowie für die sich daran anschließende Ausschreibung bitten wir Sie um die im Antragsformular erfragten Angaben und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

\* gilt analog auch für Angestellten-Sitze, die nicht innerhalb der Praxis nachbesetzt werden sollen



**Praxisübergabezeitpunkt**

- sofort  
 nach Vereinbarung  
 zum \_\_\_\_ Quartal 20\_\_\_\_

**Veröffentlichung der Ausschreibung**

- einmalig           oder  
 fortlaufend bis auf Weiteres

**Praxisnachfolger bekannt**

- nein  
 ja   **Name:** \_\_\_\_\_

- Ehegatte  
 Lebenspartner  
 Kind  
 angestellter Arzt \*  
 GP-Partner \*

**Schriftwechsel an**

- Praxisanschrift       Privatanschrift

oder bevollmächtigten Rechtsanwalt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner Anschrift und Telefonnummer an übernahmewillige Therapeuten:

einverstanden   (Tel.: \_\_\_\_\_)   (E-Mail: \_\_\_\_\_)  
(Fax: \_\_\_\_\_)

nicht einverstanden

\* **Privilegierter Personenkreis ist:** angestellter Therapeut oder Gemeinschaftspraxispartner des abgebenden Therapeuten, sofern das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Praxisbetrieb **vor dem 05.03.2015** begründet wurde für den **nach dem 05.03.2015** genehmigten angestellten Therapeut oder Gemeinschaftspraxispartner muss eine **mindestens dreijährige gemeinsame Tätigkeit** mit dem abgebenden Therapeuten vorliegen

\* **Zum privilegierten Personenkreis gehören keine angestellten oder zugelassenen Therapeuten im Jobsharing.**  
**Ausnahme: Jobsharing-Partner ist bereits 3 Jahre im Jobsharing tätig.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

\_\_\_\_\_  
Praxisinhaber und GP-Partner / MVZ-Partner

**Anlage: Informationsblatt + Abbuchungserklärung**

# Zulassungsausschuss für Psychotherapie Westfalen-Lippe

---

Zulassungsausschuss der  
für Psychotherapie Westfalen-Lippe  
44127 Dortmund

## Praxis-Anschrift:

**HNR:**

**Zweck: Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens**

## **Erklärung**

Hiermit wird das Einverständnis erklärt, dass die nach § 46 Abs. 1 Ärzte-ZV entstandene Gebühr in Höhe von 120,00 EUR von der Vertragsabrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe dem Konto der Buchhaltung gutgeschrieben wird.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

---

**Nicht vom Antragssteller auszufüllen:**

**OP Nr.:**

Geprüft und weitergeleitet an GB Finanzen: \_\_\_\_\_

Erledigt am : \_\_\_\_\_



## Informationsblatt

als Anlage zum

Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach  
§ 103 Abs. 3a SGB V zur Ausschreibung eines Vertragspsychotherapeutensitzes\*  
im Zulassungsbezirk Westfalen-Lippe

In einem Planungsbereich, in dem Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet sind, ist die Übergabe einer Vertragspsychotherapeutenpraxis an einen Nachfolger nur im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens möglich. Zunächst hat der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragspsychotherapeuten oder seiner Erben darüber zu entscheiden, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragspsychotherapeutensitz durchgeführt werden kann.

Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragspsychotherapeutensitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.

Hierzu prüft der Zulassungsausschuss die Versorgungssituation in der Region, in der sich die Vertragspsychotherapeutenpraxis befindet. Die Landesverbände der Krankenkassen und die KVWL können eine Stellungnahme zu den Versorgungsgründen abgeben. Sollten über die der KVWL bekannten Abrechnungsdaten der Praxis hinaus noch weitere Informationen im Hinblick auf die Versorgungssituation von Bedeutung sein, bitten wir diese in der entsprechenden Rubrik des Antragsformulars anzugeben.

Der Zulassungsausschuss, der mit jeweils vier Vertretern der Therapeuten und vier Vertretern der Verbände der Krankenkassen besetzt ist, beschließt über Ihren Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist Ihrem Antrag zu entsprechen, d. h. die Ausschreibung der Vertragspsychotherapeutenpraxis zum Zwecke der Nachbesetzung wird in die Wege geleitet. Sofern der Ausschuss Ihrem Antrag entspricht, haben eventuelle Klagen z. B. der Landesverbände keine aufschiebende Wirkung, sodass ab Beschlussfassung des Ausschusses die unverzügliche Ausschreibung des Vertragspsychotherapeutensitzes durch die KVWL erfolgt.

Sollte der Ausschuss mit Stimmenmehrheit die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, haben Sie die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben. Bei bestandskräftiger Ablehnung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ist Ihnen eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes für die Praxis zu zahlen.

Ist ein bestimmter Therapeut als Praxisnachfolger vorgesehen, so bestehen Besonderheiten, wenn dieser Bewerber einem gesetzlich geregelten Personenkreis angehört. Es handelt sich dabei um

\* gilt analog auch für Angestellten-Sitze, die nicht innerhalb der Praxis nachbesetzt werden sollen



- den Ehegatten des abgebenden Therapeuten,
- den Lebenspartner des abgebenden Therapeuten,
- ein Kind des abgebenden Therapeuten,
- den angestellten Therapeuten oder Gemeinschaftspraxispartner des abgebenden Therapeuten, sofern das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Praxisbetrieb **vor dem 05.03.2015** begründet wurde, für den **nach dem 05.03.2015** genehmigten angestellten Therapeuten oder Gemeinschaftspraxispartner muss eine **mindestens dreijährige gemeinsame Tätigkeit** mit dem abgebenden Therapeuten vorliegen

Wird bei der Antragstellung dargelegt, dass die Praxis von einem Angehörigen dieses Personenkreises fortgeführt werden soll, so ist eine Prüfung von Versorgungsgründen für eine Nachbesetzung nicht erforderlich; der Zulassungsausschuss wird die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ohne diese Prüfung beschließen.

Sollte sich entgegen der ursprünglichen Planung des abgebenden Therapeuten nicht dieser „Wunsch kandidat“ bewerben, sondern ein Therapeut die Praxis übernehmen wollen, der nicht zu dem o. g. Personenkreis zählt, muss der Zulassungsausschuss die Prüfung der Versorgungssituation nachholen und kann ggf. die Zulassung eines Therapeuten, der nicht dem betreffenden Personenkreis angehört, ablehnen, wenn eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht notwendig ist.

Für die Antragstellung auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens fällt nach den Bestimmungen der Zulassungsverordnung eine Antragsgebühr von 120,00 € an.

Hat der Zulassungsausschuss die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens beschlossen, läuft das Ausschreibungsverfahren für den Vertragspsychotherapeuten-sitz wie folgt ab:

Die KVWL wird mit Beschlussfassung des Zulassungsausschusses die Ausschreibung des Vertragspsychotherapeuten-sitzes durchführen; Ihrerseits ist zunächst nichts weiter zu veranlassen.

Die Veröffentlichung erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsorgans „KVWL kompakt“. Nach dieser Veröffentlichung haben alle Interessenten ca. 3 Wochen (in der Regel bis zum 20. des Folgemonats) die Möglichkeit, sich auf die Ausschreibung zu bewerben. Am Verfahren über die Nachbesetzung des Vertragspsychotherapeuten-sitzes können nur die Therapeuten teilnehmen, die eine schriftliche Bewerbung abgegeben haben.

Die eingehenden Bewerbungen werden unmittelbar an Sie weitergeleitet. Haben Sie sich mit einem Bewerber über die Übergabe der Vertragspsychotherapeutenpraxis geeinigt, teilen Sie dies der KVWL bitte umgehend mit. Die KVWL wird dann alle übrigen Bewerber anschreiben und um Mitteilung bitten, ob trotz Ihrer Entscheidung für einen bestimmten Nachfolger ein Antrag auf Zulassung gestellt oder die Bewerbung zurückgezogen wird.



Der Bewerber, mit dem eine Einigung über die Übergabe der Vertragspsychotherapeutenpraxis zustande gekommen ist, muss zeitnah einen Antrag auf Zulassung stellen und - sofern noch nicht erfolgt - die Eintragung in das Arztregister beantragen. Erst nach Eingang des Zulassungsantrages kann die Terminierung der Nachbesetzung durch den Zulassungsausschuss erfolgen.

Der mit dem Praxiserwerber zustande gekommene Praxisübergabevertrag sowie der „Bogen zur Praxisschätzwertberechnung“ ist bei der KVWL einzureichen. Liegen diese Unterlagen vor, so übergibt die KVWL den Ausschreibungsvorgang an den Zulassungsausschuss, welcher eine erforderliche Verzichtserklärung entgegennimmt und über den Zulassungsantrag des Praxisnachfolgers entscheidet.

Die seitens des Praxisinhabers abzugebende Verzichtserklärung sollte erst kurz vor der Sitzung oder in der Sitzung des Zulassungsausschusses erklärt werden und mit der Bedingung versehen werden, dass ein Nachfolger im Praxisnachbesetzungsverfahren bestandskräftig zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen wird. Durch diese Erklärung ist gewährleistet, dass, sofern die Zulassung des Praxisnachfolgers z. B. durch den Widerspruch eines abgelehnten weiteren Bewerbers nicht bestandskräftig wird, die Praxis des abgebenden Therapeuten bis zum Abschluss des Verfahrens weiter betrieben werden kann.